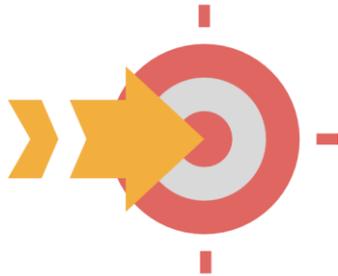


Bereich Kinder- und Jugendarbeit | Fachplanung

# Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover

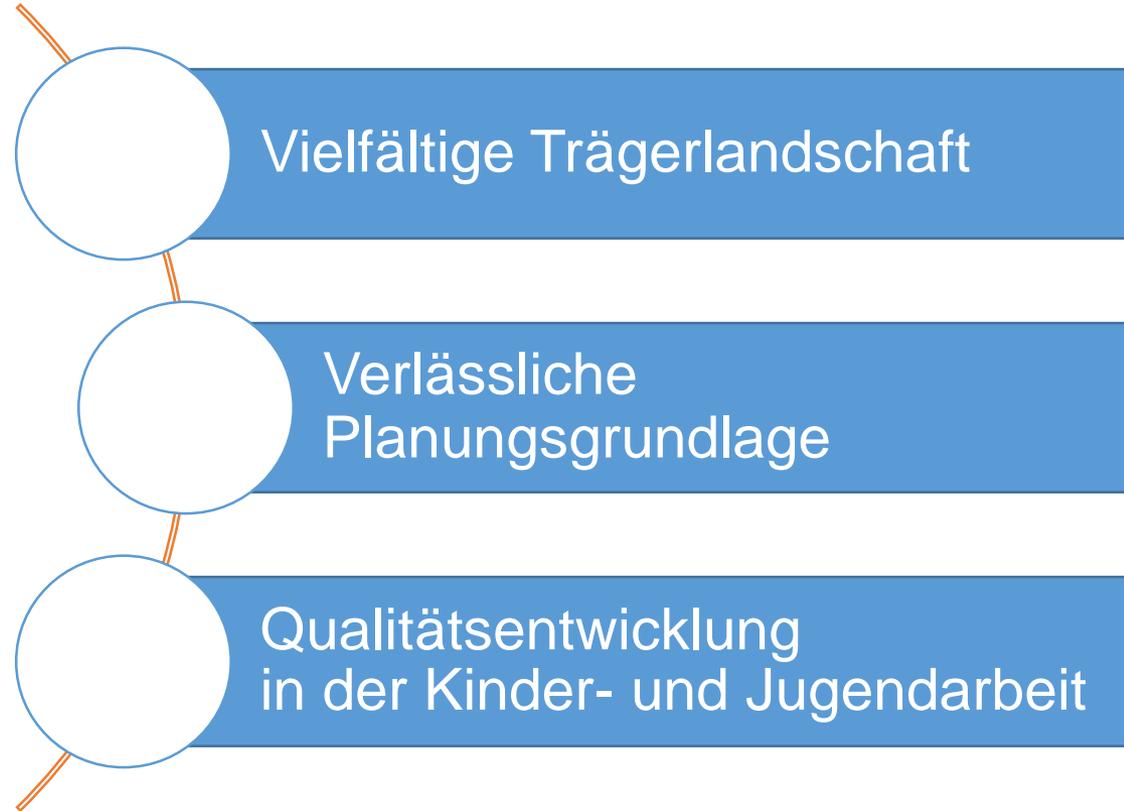
# Zielsetzung



Ausweitung der Förderrichtlinie auf das gesamte Feld der Kinder- und Jugendarbeit

Dabei soll dem begonnenen Roadmap-Prozess nicht vorgegriffen werden.





# Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover

Teil A

Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

NEU

Teil B

Förderung von Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen

Überarbeitung

Teil C

Weitere Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

NEU

## Teil A – Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Aktuell besteht keine Förderrichtlinie. Eine Förderung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatung beschlossen. Eine Beurteilung von Zuwendungsanträgen und das damit verbundene Ausüben eines pflichtgemäßen Ermessens bedarf einer Richtlinie als Orientierungsrahmen.

### Der Entwurf

- bildet die bestehende Beschlusslage zur offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt ab (1.2 Ziel & 1.4 Qualitätskriterien).
- bildet die bestehende Förderlandschaft in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ab (2. Förderung von Einrichtungen & 3. Förderung von Vorhaben).
- geht erste Schritte in Richtung einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (4. Jugendpflegerische Förderschwerpunkte & 5. Qualitätssicherung- und Entwicklung).

# Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

## Teil A – Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Förderung von  
Einrichtungen

Förderung von  
Vorhaben

Jugendpflegerische  
Förderschwerpunkte

Sozialräumliche  
Einrichtungen

Kulturelle Kinder- und  
Jugendbildung

Jugendbeteiligung  
in den Stadtteilen

Stadtweit wirkende  
Einrichtungen

Verlässliche  
Ferienbetreuung

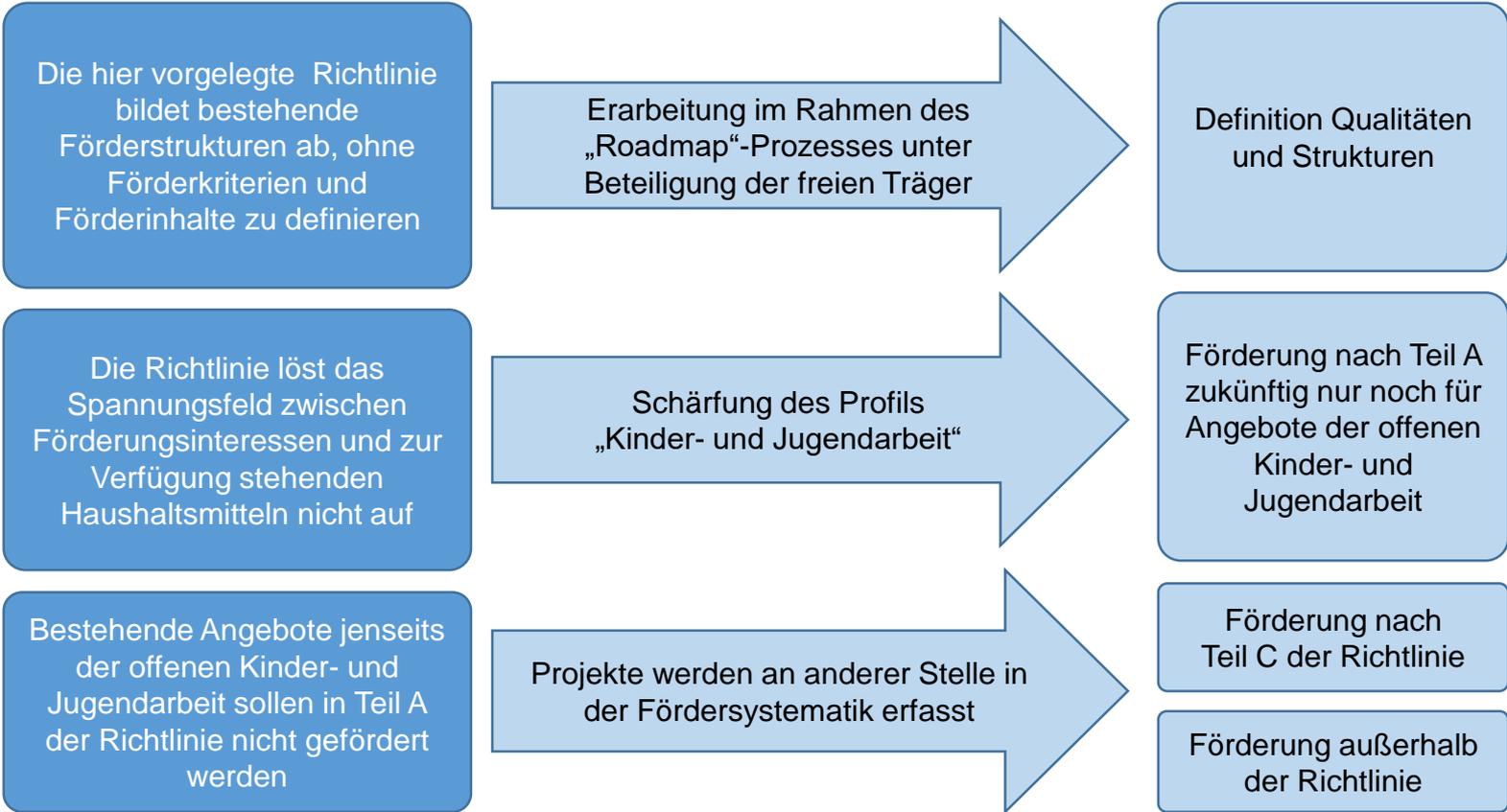
Politische Bildung  
in den Einrichtungen

Aufsuchende Angebote

Inklusion  
in den Einrichtungen

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der oKJA

**Teil A – Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit**



## Teil B – Förderung von Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen

Mit Antrag 2455/2019 wurden die Richtlinien zur Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt rechtzeitig im Frühjahr 2022 eine Evaluation vorzunehmen.

### Der Entwurf

- ist das Ergebnis der verwaltungsinternen Evaluation der Richtlinien.
- berücksichtigt teilweise Anmerkungen der Jugendverbände im Stadtjugendring Hannover e.V. zur bestehenden Richtlinie.
- berücksichtigt das Spannungsfeld „Zur Verfügung stehende Mittel und förderfähige Verbände“

Teil B – Förderung von Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen

**Prüfkriterien Jugendverband nach § 12, SGB VIII**

Die Tätigkeit einer Jugendinitiative / eines Jugendverbandes muss **eigenverantwortlich** und **selbstorganisiert** sein.

Die Arbeit einer Jugendinitiative / eines Jugendverbandes muss **auf Dauer angelegt** sein.

Die Arbeit einer Jugendinitiative / eines Jugendverbandes ist in der Regel **auf eigene Mitglieder ausgelegt**.

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation
- Eigene Jugendordnung oder -satzung
- Selbstgewählte Organe
- Demokratischer Organisationsaufbau
- Eigenverantwortliche Verfügung über Mittel

- Hinreichend verbindliche Organisationsstruktur
- Liegt im Falle von Vereins- / Verbandsstrukturen grundsätzlich vor
- Mitglieder ab 14 Jahren müssen an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.

- Als Mitglied sind formale Mitglieder nach Beitritt zum Verband anzusehen
- Angebote können sich auch an Nichtmitglieder richten

## Teil B – Förderung von Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen

Förderung von Vorhaben

Internationale Kinder- und Jugendarbeit

Freizeitpädagogische Vorhaben für Kinder und Jugendliche

Vorhaben der Jugendbildung für Jugendgruppenleiter\*innen

*Zugang für alle Jugendverbände*

Förderung von Jugendverbänden

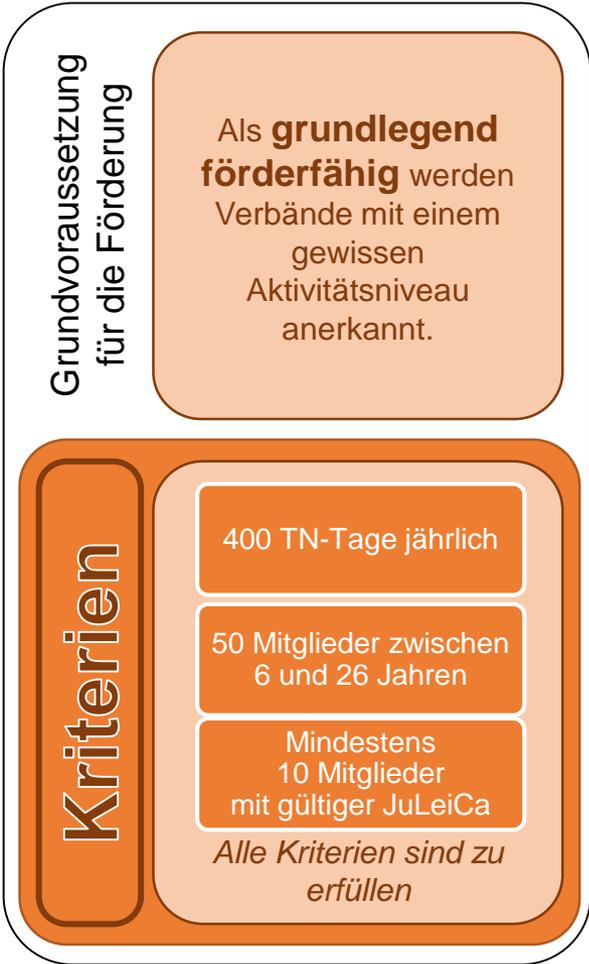
Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeitender

Sachkosten für Geschäftsstellen und zentrale Mittelbeschaffung

Mietkostenzuschuss für Geschäftsstellen

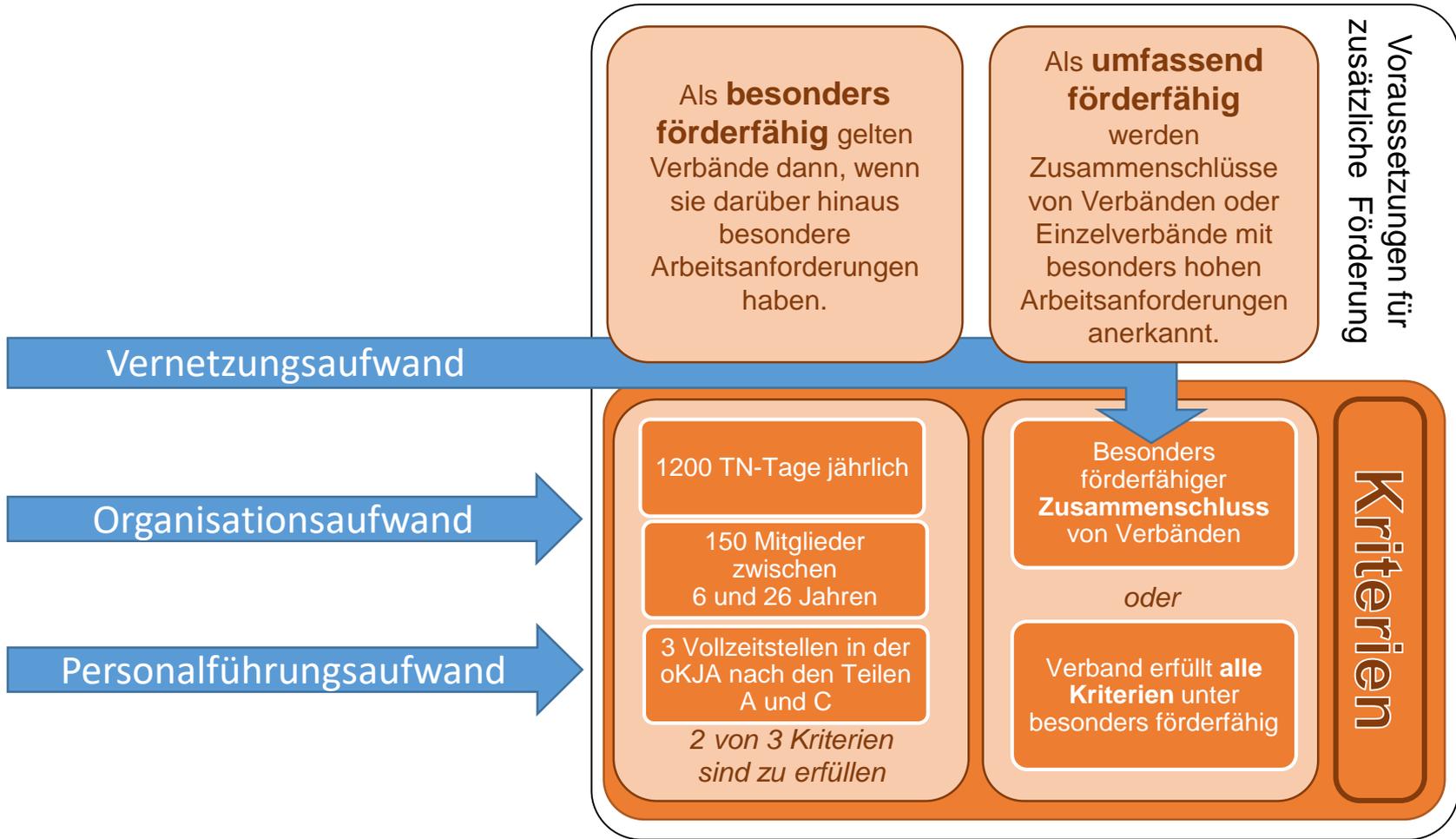
*Zugang nach Kriterien*

Teil B – Förderung von Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen



- ← Wirkung in der Landeshauptstadt Hannover
- ← Größe der selbstorganisierten Jugendgruppe
- ← Qualitätssicherung im Jugendverband

Teil B – Förderung von Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen



# Teil B – Förderung von Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen

## Personalkosten<sup>(1)</sup>

grundlegend förderfähig

50 % Stelle <sup>(2)</sup>

besonders förderfähig

75 % Stelle <sup>(2)</sup>

umfassend förderfähig

100 % Stelle <sup>(2)</sup>

Als **Eigenleistung** im Sinne des § 74, SGB VIII wird die ehrenamtliche Organisation von Verbänden angesehen. Finanzielle Eigenmittel sind nicht erforderlich.

## Sachkosten<sup>(1)</sup>

2.000 €  
Geschäftsstelle

grundlegend förderfähig

3.000 €  
Materialbeschaffung

3.000 €  
Geschäftsstelle

besonders förderfähig

4.500 €  
Materialbeschaffung

4.000 €  
Geschäftsstelle

umfassend förderfähig

6.000 €  
Materialbeschaffung

<sup>(1)</sup> Übersteigt die Summe aller Anträge, die auf Grundlage der Kriterien zu berücksichtigen sind, den Mittelansatz, wird die Förderung auf den jeweiligen Vom-Hundert-Satz reduziert.

<sup>(2)</sup> Es gilt als Förderobergrenze der jährlich vom Fachbereich Personal und Organisation der Landeshauptstadt Hannover festgelegte Durchschnittssatz eines Arbeitsplatzes bei der Landeshauptstadt Hannover für E 09c TVöD VKA auf Basis der Arbeitgeberkosten. Damit wird auch dem Besserstellungsverbot entsprochen.

## Teil B – Förderung von Jugendinitiativen, Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen



## Teil C – Weitere Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Aktuell besteht keine Förderrichtlinie für Vorhaben und Angebote, die nicht originär der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendverbandsarbeit zugeordnet werden können. Eine Förderung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatung beschlossen.

### Der Entwurf

- bildet die bestehende Förderlandschaft in der Kinder- und Jugendarbeit ab, die Teil A und B nicht umfasst
- ermöglicht besondere Vorhaben
- ermöglicht die richtlinienkonforme Förderung des Stadtjugendrings
- verstärkt die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit

## Teil C – Weitere Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Projekte der Jugendarbeit

Qualitätssicherung  
in der Kinder- und Jugendarbeit

Fachstellen

Beirat zur Förderung von  
Jugendkulturen

Förderung des Stadtjugendrings

Förderung hauptberuflicher  
Mitarbeitender

Sachkostenförderung

Teil C – Weitere Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Weiterführung einiger bestehender Zuwendungen ist weder in Teil A noch in Teil B möglich

Feststellung des erheblichen Förderinteresses der LHH im JHA

Eine Förderung über Teil C ist möglich.

Einordnung in die offene Kinder- und Jugendarbeit nicht sachgerecht

Eine Förderung außerhalb der Richtlinie ist möglich.

Richtlinie zur Förderung der  
Kinder- und Jugendarbeit

**Teil A**  
offene Kinder-  
und Jugendarbeit

Förderung von  
Einrichtungen

Förderung von  
Vorhaben

Jugendpflegerische  
Schwerpunkte

Qualitätssicherung  
in der oKJA

**Teil B**  
Jugendverbände

Förderung von  
Vorhaben

Förderung von  
Jugendverbänden

**Teil C**  
weitere  
Förderung

Projekte der  
Jugendarbeit

Beirat zur  
Förderung von  
Jugendkulturen

Förderung des  
Stadtjugendrings

Qualitätssicherung  
durch Fachstellen